



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Ferdinand Mang AfD**
vom 03.03.2025

Umgang der Finanzbehörden mit Randziffer 16 Abs. 3 des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung zu § 52 Abgabenordnung

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Wie handhaben die bayerischen Finanzbehörden Randziffer 16 Abs. 3
des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) zu § 52 Ab-
gabenordnung (AO) in der Praxis? 2
- Hinweise des Landtagsamts 3

Antwort

des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

vom 27.03.2025

1. Wie handhaben die bayerischen Finanzbehörden Randziffer 16 Abs. 3 des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) zu § 52 Abgabenordnung (AO) in der Praxis?

Die bundeseinheitlichen Regelungen in Randziffer 16 Abs. 3 des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) zu § 52 der Abgabenordnung (AO) sind auch von den bayerischen Finanzämtern im Rahmen der Besteuerung gemeinnütziger Körperschaften anzuwenden.

Die Prüfung, ob die Voraussetzungen für den Gemeinnützigkeitsstatus einer Körperschaft vorliegen, erfolgt durch das örtlich zuständige Finanzamt. Die Finanzämter orientieren sich dabei an den einschlägigen bundesgesetzlichen Regelungen der Abgabenordnung, den bundeseinheitlichen Verwaltungsanweisungen und der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes.

Die Gesetzmäßigkeit der Satzung und die Rechtmäßigkeit der tatsächlichen Geschäftsführung wird in der Regel alle drei Jahre turnusmäßig überprüft. Die tatsächliche Geschäftsführung muss sich dabei im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung halten. Wenn dem Finanzamt Anhaltspunkte dafür bekannt werden, dass Satzungsbestimmungen oder die tatsächliche Geschäftsführung einer bisher steuerbegünstigten Körperschaft nicht den Vorgaben der §§ 51 ff AO entsprechen, kann es auch außerhalb der turnusmäßigen Prüfung geeignete Maßnahmen ergreifen. Erster Schritt bei der Prüfung des Gemeinnützigkeitsstatus ist regelmäßig eine Prüfung nach Aktenlage. Ob bzw. wann ggf. welche Maßnahmen weiter veranlasst sind, hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalles ab und lässt sich nicht pauschal beantworten. Prüfungsgrundlage sind die einzureichenden Steuererklärungen sowie die diesen beizufügenden Unterlagen und Nachweise. Über die Prüfung nach Aktenlage hinaus kommen z. B. auch Recherchen im Internet oder in sonstigen öffentlich zugänglichen Quellen sowie Rückfragen bei den betroffenen Einrichtungen in Betracht. Hinweise, die für die steuerliche Beurteilung bedeutsam sein können, werden dabei in die Überprüfung der tatsächlichen Geschäftsführung einbezogen. Von dem o. g. regelmäßigen Überprüfungsturnus kann auch abgewichen werden. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn aufgrund der Umstände des Einzelfalles ein verkürzter Überprüfungszeitraum geboten erscheint oder wenn die Körperschaft aufgrund eines die Freigrenzen und Freibeträge übersteigenden wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs körperschaftsteuerpflichtig wird und daher jährlich zu überprüfen ist.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.